

Abteilung Präs/3
Personal Pflichtschulen

Franz Hödl
Sachbearbeiter

franz.hoedl@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345-432
Körblergasse 23, 8011 Graz

An alle
Schulleitungen der
allgemein bildenden Pflichtschulen
in der Steiermark

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: I Re3/41 - 2019

Graz, 09. September 2019

Reiserechnungen; Dienstenteilungen; Erhebungsblatt für mobile LandeslehrerInnen

Für die Geltendmachung des Anspruches auf Reisegebühren gemäß den Bestimmungen der RGV 1955, in der geltenden Fassung, werden LehrerInnen (**WerklehrerInnen, ReligionslehrerInnen, Stütz- bzw. SprachheillehrerInnen** etc.), die an mehreren Schulen unterrichten ersucht, **der ersten Reiserechnung eine Dienstenteilung** (siehe Homepage Bildungsdirektion – **Suchbegriff: Reisegebühren Formulare** – bzw. Beilage) anzuschließen. **Die Vorlage der Dienstenteilung ist eine Voraussetzung für die Berechnung des Reisegebührenanspruches und ist mit der ersten Reiserechnung direkt an die Bildungsdirektion zu übermitteln.**

Bei geblockter Unterrichtserteilung ist eine eigene Dienstenteilung vorzulegen.

Der Ausgangs- bzw. Endpunkt (§ 5 RGV) wird jeweils aufgrund der vorgelegten Dienstenteilung festgelegt – Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 11.1.2011, GZ.: I Re 3/2 – 2011.

Für die interne Organisation ist die Angabe, in welcher Angelegenheit die Fahrten durchgeführt werden (z.B. Werkunterricht, Religionsunterricht, Sprachheilunterricht), unbedingt erforderlich. Ein gesondertes Ansuchen für die Benützung des eigenen PKW ist nicht erforderlich.

Reiserechnungen ohne Dienstenteilung bzw. ohne die für die weitere Bearbeitung notwendigen Angaben werden an die Stammschule zur Ergänzung rückgemittelt.

Bei Änderungen des Stundenplanes während des Unterrichtsjahres ist der Reiserechnung die neue Dienstenteilung anzuschließen.

Betreffend die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit auf der Reiserechnung wird auf den Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 23.4.2001, GZ.: I Re 2/69 – 2001, hingewiesen.

Für die Rechnungslegung ist ausschließlich das **aktuelle** Reiserechnungsformular (siehe Homepage Bildungsdirektion bzw. Beilage) zu verwenden. Alle Behelfe betreffend die Reiserechnungslegung befinden sich ebenfalls auf unserer Homepage.

Hinweis: Die Originalunterschrift bzw. die Originalrichtigkeitsbescheinigung ist nach wie vor auf jeder Reiserechnung erforderlich und in Papierform vorzulegen.

Für Beratungslehrer/innen bzw. verhaltenspädagogische StützlehrerInnen und andere zusätzlich qualifizierte LandeslehrerInnen für die Agenden „Schulsozialarbeit“ wird auf den generellen Dienstauftrag des Landesschulrates für Steiermark vom 19.9.2007, GZ.: I Re 3/20 – 2007, hingewiesen.

Punkt 1. unseres Erlasses GZ.: I Re 3/20 – 2007 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- **BeratungslehrerInnen zur integrativen Betreuung**
 - ✓ verhaltensauffälliger SchülerInnen
 - ✓ von SchülerInnen mit einer Hörschädigung
 - ✓ von SchülerInnen mit einer Sehschädigung

- **VerhaltenspädagogInnen zur integrativen Betreuung verhaltensauffälliger SchülerInnen und andere zusätzlich qualifizierte LandeslehrerInnen für die Agenden „Schulsozialarbeit“.**

Die Schulleiter/Schulleiterinnen werden ersucht, diesen Erlass dem gesamten Lehrpersonal zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Mag. Michael Fresner

Elektronisch gefertigt